#### Ländl. Zucht-, Reit- und Fahrverein Lippramsdorf e. V.

# <u>Satzung</u>

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- Der Verein führt den Namen "Ländl. Zucht-, Reit- und Fahrverein Lippramsdorf e. V.".
  Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marl eingetragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Haltern-Lippramsdorf.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- I. Zweck des Ländlichen Zucht-, Reit- und Fahrvereins Lippramsdorf e. V. ist die Förderung des Sportes, insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Zusammenhang mit Pferden insbesondere ist der Zweck des Vereins die Förderung des Jugendsportes.
- II. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff. Abgabenordnung).
- III. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteile vom vorhandenen Vereinsvermögen.

### § 4 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Einrichtung des therapeutischen Reitens, die es zur weiteren Förderung zu verwenden hat.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

...

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- II. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- III. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieses verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- IV. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- III. Wenn ein Mitglied ohne Grund mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet hat, kann ein Ausschluß mangels Interesse ausgesprochen werden. Den Beschluß hat der Vorstand auszusprechen.
- IV. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.
- V. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder des Vereins sind jedoch zur Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr verpflichtet.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

- I. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- II. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- III. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- IV. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. ...

Seite 3

#### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sowie sie das 18. Lebensjahr vollendet und den Jahresbeitrag für das verflossene bzw. für das Jahr ihrer Aufnahme in den Verein bezahlt haben und mindestens seit drei Monaten Mitglied im Verein sein.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung einzuhalten, die satzungsmäßigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein vor Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen,
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebung des Vereins zu unterstützen,
  - c) keine Handlungen zu begehen, die gegen die Reitlehre verstoßen oder dem Verein abträglich sind.
- III. Die Teilnahmeberechtigung von Reitern und Fahrern sowie von Pferden an Pferdeleistungsprüfungen wird durch "Besondere Bestimmungen" des Provinzialverbandes geregelt, die im Einvernehmen mit der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen vom Vorstand des Provinzialverbandes beschlossen werden.

#### § 9 Organe des Vereins

sind:

- I. der Vorstand
- II. der erweiterte Vorstand
- III. die Mitgliederversammlung

## § 10 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Geschäftsführer
  - c) dem Kassierer
- II. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Geschäftsführer
  - c) dem stellvertretenden Kassierer
  - d) dem Pressewart
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem stellvertretenden Jugendwart
  - h) der Voltigierbeauftragte
  - i) den Beisitzern

Der erweiterte Vorstand kann nach Bedarf erweitert oder verringert werden.

III. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen stimmberechtigten Vereinsmitglieder für zwei Jahre gewählt. ...

- IV. Die jugendlichen Vereinsmitglieder von 10 bis 18 Jahren wählen aus dem Kreis der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder einen Jugendwart und seinen Stellvertreter.
- V. Bei Verabschiedung dieser Satzung wird der gesamte Vorstand (Vorstand und erweiterte Vorstand) neu gewählt.

Abweichend von der oben unter III. genannten Wahlzeit gilt für folgende Vorstandsmitglieder folgende Regelung:

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassierer, der Jugendwart, der Sportwart, der Pressewart. der Voltigierbeauftragte sowie ein Beisitzer werden für 1 Jahr gewählt. Die jeweiligen Stellvertreter sowie die vier Beisitzer werden für 2 Jahre gewählt.

VI. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt.

Beim Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern im Laufe der Wahlperiode hat der Vorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung, in welcher die Ersatzwahl stattfinden muß, Stellvertretung anzuordnen.

- VII. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Die Willenserklärung und Zeichnung für den Verein muß mindestens durch zwei dieser Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn sie Dritten gegenüber Rechtsverbindlichkeit haben soll.
- VIII. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand ist, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind, beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende ist berechtigt, nach Bedarf weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Im übrigen gibt sicht der Gesamtvorstand seine Geschäftsordnung selbst.

## § 11 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung muß spätestens bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres stattgefunden haben.

20 % der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer besonderen Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, die dieser innerhalb von einem Monat anzusetzen hat.

Die Einladungen müssen vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung verschickt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen.

- II. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10 sowie die Abberufung des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes,
  - b) die Wahl der Kassenprüfung,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,

•••

- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- g) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
- h) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- i) die Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluß nach § 6, IV.
- III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit relativer Stimmenmehrheit mit Ausnahme zu Punkt g) und h) und § 4. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. Für eine Beschlußfassung über die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

In der Mitgliederversammlung ist Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes unzulässig.

IV. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand (§ 10, I) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich zu machen. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

#### § 12 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

- I. dem zuständigen Kreisverband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises,
- II. dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine,
- III. dem Landesportverband Nordrhein-Westfalen,
- IV. dem Stadtverband für Leibesübungen der Stadt.

Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung des "Ländl. Zucht-, Reit- und Fahrvereir
Lippramsdorf e. V." beschlossen.
Haltern,